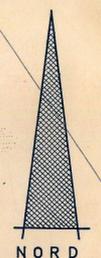


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ERNST-SACHS-STRASSE, SÜDWESTGRENZE DES GRUNDSTÜCKES FL.NR. 214, SÜDOSTGRENZEN DER GRUNDSTÜCKE FL.NR. 213, 212 U.201/9, ZEPPELIN-STRASSE UND SCHULGASSE IN SCHWEINFURT, GEMARKUNG OBERNDORF **NR.0D5**
M-1/1000



PLANUNGSBEREICH		
ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE		GEPLANT
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		VORHANDEN
BAULINIE		
BAUGRENZE		
②	ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)	→ 4,0 →
G	GARAGEN	225,00
KG	KELLERGARAGEN	F
DN	DACHNEIGUNG	
DN →	DACHNEIGUNG WIE BEI VORH. GRENZBEBAUUNG DURCHFÜHRUNG	
	ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE	
	PRIVATE FREIFLÄCHE	
		VORGESCHRIEBENE MASSE HÖHENKOTEN
		ÖFFENTLICHER FUSSWEG
		VORHANDENE BEBAUUNG
		GEPLANTE BEBAUUNG
		STELLPLÄTZE
		EINFRIEDUNG 1,30 m HOCH
		SICHTFLÄCHEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: DIE BEIDEN BAUBLÖCKE ZWISCHEN ERNST-SACHS-STRASSE, KARL-SCHEMMRICH-STRASSE, KARL-FICHEL-STRASSE UND SCHULGASSE WERDEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN TANKSTELLEN ZUGELASSEN WERDEN (§ 4 BAUNUTZ. VO.). DAS RESTLICHE GEBIET INNERHALB DER GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS REINES WOHNGEBIET FESTGESETZT (§ 3 BAUNUTZ. VO.).
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT A) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN
- FÜR DAS GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE; LÄNGE DER BAUGRUPPEN NACH MASSGABE DES BEBAUUNGSPLANES,
- GEBÄUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN. AUSNAHMEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET. HAUPTGEBÄUDE SIND IN DER REGEL MIT SATTELDÄCHERN ZU ERRICHTEN. ZWINGENDE WALMAUSBILDUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET. GARAGEN SIND MIT PULTDÄCHERN AUSZUSTATTEN, DN MAX. 6°.
- DACHGAUPEN ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG $\geq 40^\circ$; DACHGAUPENLÄNGE ZUS. MAX. 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
- KNEISTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
- EINFRIEDUNGEN DER VORGÄRTEN IM STRASSENGEFÄLLE MIT 30 cm HOHEM BRUCHSTEIN- ODER BETONSOCKEL. ANDERE EINFRIEDUNGEN SIND IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNET, SOWEIT ZUSAMMENHÄNGEND SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. EINFRIEDUNGEN VOR STELLPLÄTZEN ODER GARAGEN AN STRASSEN UNZULÄSSIG.
- BEI DEN IM BEBAUUNGSPLAN GEKENNZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN DARF DIE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 70 cm ÜBER GEHSTEGHINTERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY. BO. SIND NUR IN DEM UNTER 1. NÄHER BEZEICHNETEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.



AUFGESTELLT AM 14. 1. 1965 ANERKANT AM
STADTPLANUNGSAMT BAUVERWALTUNG
J. Guttschmidt (GUTSCHMIDT) DIPL. ING. *L. Lüdke* (LÜDKE) OBERBAURAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERW. - U. BAUAUSSCHUSS AM 28. 3. 1966

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 29. 3. 1966

W. Wichter (WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

G. Geipel (GEIPEL) SACHBEARBEITER GEZ. SÖDER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UFR.:
Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 23.11.1966 Nr. IV/1-906/246 Würzburg, den 23. November 1966 Regierung von Unterfranken
W. Geipel

